

## CEVAs Lieferanten Compliance-Verpflichtungen

Die CEVA Group („CEVA“) strebt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit solchen Personen und Unternehmen an, die ihre Mission, Vision und Werte sowie ihre Selbstverpflichtung zu Compliance und Integrität teilen. CEVA fordert daher von seinen Hauptlieferanten und -zulieferern, diese Compliance-Verpflichtungen (diese „Verpflichtung“) zu unterzeichnen. Der Unterzeichner wurde mit der Bereitstellung bestimmter Waren oder Leistungen für CEVA beauftragt, bzw. damit, im Auftrag von CEVA zu handeln. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Waren oder Leistungen (sowie in dem weitest möglichen anwendbaren Maße, je nach Art der bereitgestellten Waren oder Leistungen) bzw. mit dem Handeln im Auftrag von CEVA, bestätigt und garantiert der in seinem Namen und im Auftrag seiner Schwestergesellschaften, Tochtergesellschaften, Beauftragten, Subunternehmer, Vertreter und/oder Mitarbeiter (insgesamt in diesem Dokument als „Dritte Partei“ bezeichnet) handelnde Unterzeichner Folgendes:

### 1. Einhalten von CEVAs Verhaltenskodex, der anwendbaren Gesetze und Vorschriften

Die Dritte Partei muss [CEVAs Verhaltenskodex](#) während ihrer Tätigkeiten für und im Auftrag von CEVA sowie sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften seiner jeweiligen Geschäftsgebiete und jeder anderen rechtlichen Zuständigkeit, in denen die Dritte Partei sich geschäftlich mit oder im Auftrag von CEVA betätigt, vollumfänglich einhalten.

### 2. Arbeitsgesetze und Menschenhandel

Ohne Beschränkung der vorherigen Ausführungen, darf die Dritte Partei sich nicht an Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel beteiligen und muss sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Menschenrechte, Arbeits- und Tarifvereinbarungen, Beschäftigungsgesetze (einschließlich Gesetze zu Löhnen und Arbeitszeiten sowie Sozialleistungen) sowie solche Gesetze und Vorschriften vollständig einhalten, die die Zahlung von anwendbaren Abgaben und Steuern fordern. Die Dritte Partei bestätigt, dass sie sich nicht an Aktivitäten in Verbindung mit Menschenhandel oder Zwangsarbeit beteiligt.

### 3. Antibestechungs- und Antikorruptionspolitik

Die Dritte Partei muss die Anforderungen des United States Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act sowie die Übereinkunft der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger bei internationalen geschäftlichen Transaktionen voll und ganz einhalten und muss sämtliche anderen anwendbaren Gesetze zum Schutz vor Bestechung und Korruption in den rechtlichen Zuständigkeitsbereichen einhalten, in denen die Dritte Partei an Geschäften mit oder im Auftrag von CEVA beteiligt ist. Die Dritte Partei bestätigt ferner, dass sie angemessene Verfahren eingesetzt hat, einschließlich durch die Durchführung ihrer eigenen Sorgfaltsprüfung bei ihren Schwesterunternehmen, Tochterunternehmen, Bevollmächtigten, Subunternehmern, Vertretern und Mitarbeitern, die im Auftrag von CEVA arbeiten, und durch entsprechende Mitteilung, um die in dieser Verpflichtung dargestellten Anforderungen oder vergleichbare Anforderungen und/oder Schulungen einzuhalten.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorgenannten Ausführungen, darf die Dritte Partei nicht:

- Sich in irgendeiner Weise an Bestechung oder Korruption von Regierungsbeamten beteiligen.

## CEVAs Lieferanten Compliance-Verpflichtungen

- Sich an einer irgendeiner Weise von Bestechung oder Korruption im „kommerziellen“ oder privaten Sektor beteiligen, einschließlich u.a. „Schmiergeldern“ an private Personen/Einzelpersonen, um Geschäftsvereinbarungen zu erhalten oder zu bewahren.
- Jedwede Art von Bestechungsgeldern oder inkorrekt Zählungen akzeptieren.
- Sonstige Arten von Bestechungen geben, anbieten oder akzeptieren, einschließlich einer inkorrekten Gabe von Objekten von Wert bzw. der Durchführung von fördernden Zahlungen.

Für die Zwecke dieser Klausel bedeutet „Förderungszahlungen“ kleine Zahlungen, die an einzelne Regierungsbeamte auf beliebiger Ebene erfolgen, um solche Regierungsbeamten zu veranlassen, routinemäßige Regierungshandlungen durchzuführen (bzw. schneller durchzuführen).

### 4. Beziehungen zu Regierungsbeamten

Wenn die Dritte Partei oder einer ihrer Hauptmitarbeiter, die Leistungen für oder im Namen von CEVA erbringen, ein Regierungsbeamter ist oder wird, muss sie die Compliance & Ethics Abteilung von CEVA informieren und diejenigen angemessenen Schritte ergreifen, die CEVAs Compliance & Ethics Abteilung verlangt. Für die Zwecke dieser Compliance-Verpflichtung, bezieht sich „Regierungsbeamte“ auf:

- a) Einen Vertreter oder Mitarbeiter einer Regierung (unabhängig davon, ob lokal, regional oder national) bzw. einer Behörde, eines Ministeriums oder einer Regierungsabteilung (auf beliebiger Ebene);
- b) Jede Person, die in einer offiziellen Eigenschaft für eine Regierung handelt, unabhängig vom Rang oder der Position;
- c) Ein Vertreter oder Mitarbeiter eines Unternehmens, das ganz oder teilweise von einer Regierung kontrolliert wird, z.B. ein Unternehmen im Staatsbesitz;
- d) Eine politische Partei bzw. ein Vertreter einer politischen Partei;
- e) Einen Bewerber für ein politisches Amt;
- f) Ein Vertreter oder einen Mitarbeiter einer öffentlichen internationalen Organisation, z.B. der Weltbank;
- g) Ein Mitglied einer Königsfamilie; und/oder
- h) Ein Mitglied des Militärs.

### 5. Interessenskonflikte

Wenn der Dritten Partei oder einem ihrer Hauptmitarbeiter, die Leistungen für oder im Auftrag von CEVA erbringen, ein Interessenskonflikt mit CEVAs Geschäft im Zusammenhang mit den von ihm für CEVA erbrachten Leistungen bewusst wird, muss er die Compliance & Ethics Abteilung von CEVA informieren und diejenigen angemessenen Schritte ergreifen, die die CEVAs Compliance & Ethics Abteilung verlangt.

Für die Zwecke dieser Klausel bedeutet „Interessenskonflikt“ jede Aktivität, Beziehung oder Umstand, durch den die eigenen persönlichen Interessen der Dritten Partei oder ihrer Mitarbeiter mit CEVAs Interessen und/oder den Interessen von CEVAs Kunden im Widerspruch stehen, bzw. auch nur im Widerspruch zu stehen scheinen.

## CEVAs Lieferanten Compliance-Verpflichtungen

### 6. Handelskontrollen

Die Dritte Partei vereinbart, dass während sie für oder im Auftrag von CEVA handelt, sie sämtliche Aktivitäten/Tätigkeiten unter strenger Einhaltung sämtlicher Handels-, Zoll-, Import- und Exportvorschriften und Sanktionen sowie anderer zugehöriger und ähnlicher Gesetze, Vorschriften und Beschränkungen durchführt, die im Rahmen der Gesetze der jeweiligen Territorien und anderer rechtlichen Zuständigkeiten, die für die von der Dritten Partei im Namen von CEVA durchgeführten Geschäftstätigkeiten anwendbar sind, ausführt; hierzu gehören beispielsweise u.a.:

- Zollvorschriften
  - Anforderungen an die Importabfertigung
  - Importbeschränkungen/Waren-Einfuhrverbote
- Export-Kontrollgesetze
  - Gesetze für die Regelung von Waren mit doppeltem Verwendungszweck
  - Gesetze, die den Verkauf, den Transport oder die Übergabe von Waffen, Munition, auf das Militär oder die Verteidigung bezogener Artikel regeln
- Anforderungen an die Exportabfertigung
- U.S.-amerikanische Anti-Boycott-Gesetze
- Anwendbare Handelssanktionen und Handelsembargos
- Verbote, mit 'Verbotenen' oder 'mit Beschränkungen geführten' Parteien zu handeln

Die Dritte Partei bestätigt, jede Aktivität/Tätigkeit zu beenden, die diese Anforderungen nicht erfüllt oder gegen diese Gesetze verstößt.

Die Dritte Partei vereinbart, dass in den Fällen, in denen die für CEVA erbrachten Leistungen Versendung für den Export bzw. Zollabfertigung/Zollfrachttätigkeiten beinhalten, sie eine Überprüfung auf mit Einschränkung belegte Parteien (Überprüfung der Parteien zu einer Transaktion, um festzustellen, ob ein Unternehmen aufgrund der Durchführung illegaler Transporte, von Verstößen gegen Vorschriften bzw. der Durchführung illegaler Handlungen sanktioniert wurde) durchführt, bevor der Ausgang von Exportversandvorgängen gestattet wird, bzw. bevor Zollabfertigung für Importe durchgeführt werden, die nicht ihren Ursprung an einem CEVA-Standort haben. Darüber hinaus bestätigt die Dritte Partei, dass sich CEVA nach internen Vorgaben nicht an Aktivitäten beteiligt, an denen auch Kuba, der Iran, Nordkorea oder Syrien beteiligt ist, und die Dritte Partei verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung für oder im Auftrag von CEVA ebenfalls diese Vorgabe einzuhalten.

Für den Fall eines vermuteten Verstoßes, einer Nicht-Einhaltung bzw. eines Verstoßes gegen wie auch immer geartete anwendbare Export- oder Importgesetze und/oder Vorschriften, die in Verbindung mit dem CEVA Geschäftsbereich identifiziert wurden, muss die Dritte Partei CEVA unverzüglich informieren, sämtliche bekannten Informationen in Verbindung mit einem solchen Sachverhalt gegenüber CEVA offenlegen und sämtliche angemessene Unterstützung bereitstellen, um sicherzustellen, dass solch ein Vorfall in zufriedenstellender Weise so schnell wie möglich gelöst wird.

### 7. Verträge mit der U.S.-amerikanischen Regierung

Die Dritte Partei stimmt zu, dass sie im Auftrag von CEVA zu erbringende Leistungen für die US-amerikanische Regierung unter strenger Beachtung der Bestimmungen der US-amerikanischen Regierungs-Vertragsbestimmungen durchführt, einschließlich u.a. der Federal Acquisition Regulation (FAR) sowie der Defense Federal Acquisition Regulation (DFAR). Die Dritte Partei stimmt

## CEVAs Lieferanten Compliance-Verpflichtungen

zu, sich an die anwendbaren, zwingend vorgeschriebenen in der Vertragskette weiterzureichenden FAR- und DFAR-Klauseln sowie zusätzliche in der Vertragskette weiterzureichende Klauseln, wo anwendbar, zu halten und, wie erforderlich, diese an andere Parteien in der Vertragskette weiterzureichen, die die Dritte Partei beauftragt hat, um in ihrem oder in CEVAs Auftrag zu handeln. Die Dritte Partei bestätigt ferner, dass sie derzeit nicht von der Vertragsvergabe durch eine US-amerikanische Bundesbehörde ausgeschlossen, ausgesetzt, für einen Ausschluss vorgesehen oder als unberechtigt erklärt worden ist.

### 8. Kartellrecht und Wettbewerbsrecht

Die Dritte Partei muss [CEVAs Richtlinien zum Kartell- und Wettbewerbsrecht](#) während ihrer Tätigkeiten für oder im Auftrag von CEVA sowie sämtliche Gesetze und Vorschriften seiner jeweiligen Territorien und jeder anderen rechtlichen Zuständigkeit, in denen die Dritte Partei sich geschäftlich mit oder im Auftrag von CEVA betätigt, vollständig einhalten.

### 9. Datenschutz

Die Dritte Partei stimmt zu, dass sie, während sie für oder im Auftrag von CEVA handelt, sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten wird, und sie sicherstellen wird, dass sämtliche persönlichen/personenbezogene Daten, zu denen die Dritte Partei infolge der Geschäftsbeziehung mit oder im Auftrag von CEVA Zugang erhält, vertraulich behandelt und nur für die von CEVA definierten Zwecke genutzt werden, dass sie in angemessener Weise geschützt werden und sie sorgt insbesondere dafür, dass angemessene rechtliche, organisatorische und technische Maßnahmen eingesetzt werden, um einen solchen Schutz zu gewährleisten. Die Dritte Partei informiert CEVA, wenn sie eine Anfrage im Hinblick auf die von ihr in Verbindung mit ihrer Beziehung zu CEVA gehandhabten Daten erhält. Die Dritte Partei erkennt die Bedingungen von [CEVAs Datenschutzerklärung für Dritte Parteien](#) an.

### 10. Datenaufzeichnung

Die Dritte Partei vereinbart, sämtliche Dokumente und Unterlagen im Zusammenhang bzw. mit Bezug auf die im Auftrag oder in Namen von CEVA ausgeführten Leistungen für mindestens sechs (6) Jahre aufzubewahren, sofern nicht die lokalen Gesetze einen längeren Zeitraum fordern. Die Dritte Partei bewahrt sämtliche Dokumente und Unterlagen in einer Weise auf, die sicherstellt, dass sie lesbar, leicht erkennbar und abrufbar sind.

Die Dritte Partei stimmt zu, sämtliche Dokumente und Unterlagen, die einem rechtlichen oder Untersuchungsverfahren unterliegen, über das CEVA schriftlich benachrichtigt hat, aufzubewahren. Sämtliche relevanten Dokumente und Unterlagen müssen in einer Weise aufbewahrt werden, die sicherstellt, dass sie lesbar, leicht erkennbar und abrufbar sind, bis die Dritte Partei eine schriftliche Mitteilung über die Beilegung des rechtlichen oder investigativen Verfahrens erhält. Bei einer solchen Beilegung stimmt die Dritte Partei dann zu, die vorgenannte Anforderung einer sechs-jährigen (6) Aufbewahrungsfrist für solche Dokumente und Unterlagen anzuwenden.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Dritte Partei sämtliche zu den im Auftrag oder im Namen von CEVA erbrachten Leistungen zugehörigen Dokumente und Unterlagen bzw. solche, die sich hierauf beziehen, in einer Weise vernichten, die gewährleistet, dass die besagten Dokumente und Unterlagen während des Vernichtungsprozesses geschützt sind und dass die Dokumente und

## CEVAs Lieferanten Compliance-Verpflichtungen

Unterlagen vollständig vernichtet werden, ohne dass es die Möglichkeit einer Rückgewinnung oder Wiederherstellung gibt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen an die Aufbewahrung überdauern die Kündigung oder Auflösung einer Vereinbarung oder Vertragsbeziehung mit CEVA.

### 11. Schulung und zugehörige Parteien

Die Dritte Partei verpflichtet sich, zu den in dieser Verpflichtung enthaltenen Themen entsprechende Schulungen für sämtliche relevanten Mitarbeiter im Hinblick auf die Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit den für CEVA erbrachten Leistungen durchzuführen.

Des Weiteren wird die Dritte Partei sicherstellen, dass sämtliche Tochtergesellschaften, Schwestergesellschaften, Bevollmächtigte, Vertreter und/oder Mitarbeiter, die Leistungen für oder im Auftrag von CEVA erbringen, die Bestimmungen dieser Verpflichtung einhalten.

### 12. Auditrechte

Vorbehaltlich den Auditbestimmungen einer anwendbaren Vereinbarung, die zwischen der Dritten Partei und CEVA bestehen mag, kann CEVA oder sein benannter Vertreter bei schriftlicher Vorankündigung von fünf Tagen sowie zu einer angemessenen Zeit und an einem angemessenen Ort, im Wege eines Audits sämtliche relevanten Bücher und Aufzeichnungen der Dritten Partei, die sich auf die für CEVA bzw. im Auftrag von CEVA erbrachten Leistungen beziehen, in dem erforderlichen Umfang prüfen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verpflichtung zu bewerten und zu überprüfen. Die Dritte Partei erklärt sich damit einverstanden, bei einem solchen Audit zu kooperieren und die entsprechenden Bücher und Aufzeichnungen wie gefordert bereitzustellen. Die Dritte Partei vereinbart, vollständige und präzise Bücher und Aufzeichnungen in Verbindung mit Leistungen für CEVA zu führen.

### 13. Verstöße gegen Meldevorgaben

Die Dritte Partei vereinbart CEVAs Global Compliance & Ethics Abteilung in folgenden Fällen zu informieren:

- Ein wesentlicher Verstoß bzw. ein potentieller wesentlicher Verstoß gegen ein Gesetz oder gegen die CEVA Richtlinien im Zusammenhang mit Arbeiten Dritter für CEVA (einschließlich durch CEVA-Mitarbeiter),
- Eine Untersuchung oder Ermittlung durch eine Regierungsbehörde, die in Verbindung mit dem CEVA Geschäftsbereich steht; hierbei verpflichtet sich die Dritte Partei sämtliche bekannten Informationen in Verbindung mit einem solchen Sachverhalt mitzuteilen; und/oder
- Eine Kenntnisnahme über einen potentiellen Rechtsstreit gegen CEVA oder gegen die Dritte Partei in Verbindung mit CEVA-Transaktionen durch eine andere Partei.

### 14. Abtretung

Vorbehaltlich den Bestimmungen einer anwendbaren Vereinbarung, die zwischen der Dritten Partei und CEVA bestehen mag, bleibt die Dritte Partei für den Fall, dass die Dritte Partei eine ihrer

## CEVAs Lieferanten Compliance-Verpflichtungen

Pflichten im Rahmen dieser Verpflichtung an eine andere Partei abtritt, untervergibt oder anderweitig überträgt, primär für die Handlungen einer solchen anderen Partei verantwortlich und haftbar, als wenn solche Handlungen oder Unterlassungen von der Dritten Partei begangen worden wären.

### 15. Bestätigung, Kündigung und Verstoß

Die Dritte Partei stimmt zu, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung als ein grundlegender Verstoß gegen jedwede Vereinbarung betrachtet werden kann, den die Dritte Partei mit CEVA geschlossen haben mag, und somit der Grund für eine fristlose Kündigung einer solchen Vereinbarung ohne weitere Haftung oder Obliegenheit seitens CEVA sein kann und dass CEVA berechtigt ist Zahlungen und die Leistungen in Verbindung mit einem solchen Verstoß auszusetzen.

### 16. Entschädigung / Ausschlussklausel für finanzielle Haftung

Vorbehaltlich sämtlicher für diese Verpflichtung in einer Vereinbarung, die zwischen CEVA und der Dritten Partei geschlossen sein mag, enthaltenen Haftungsbeschränkungen, stimmt die Dritte Partei hiermit zu, CEVA und seine Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter gegen sämtliche Klagen, Schadensersatz, Kosten, Auslagen und Haftungen zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus oder in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die in dieser Verpflichtung dargestellten Bestimmungen entstehen (einschließlich angemessene Anwaltsgebühren, Untersuchungskosten und Auslagen, falls einschlägig).

### 17. Bestätigung

**MIT DEM DATUM DES INKRAFTTRETENS VOM:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name des Unternehmens / Dritte Partei

\_\_\_\_\_  
Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Titel des Vertreters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertreters